

oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

- b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein II.).

Nach Bestimmung dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

- 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitschein I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolles

C. Anwendung bei den Gattungen von Begleitscheinen.

- a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Ämter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlagsorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche
- b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolles, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich
- c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Erhellung eines Begleitscheins auf Ämter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) beträgt.